

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut,
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7254 –**

Gesetzlichen Mindestlohn gemäß EU-Mindestlohnrichtlinie erhöhen

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE. stellt in ihrem Antrag fest, mit dem der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro zum Oktober 2022 zugrunde liegenden „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ der Bundesregierung sei ein neuer, grundsätzlicher Anspruch an den gesetzlichen Mindestlohn verbunden worden: Der gesetzliche Mindestlohn solle es den Betroffenen ermöglichen, „am sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben und für unvorhergesehene Ereignisse vorzusorgen.“ Als Maßstab hierfür sei der international anerkannte Schwellenwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns herangezogen worden. Diesen Schwellenwert habe auch die EU-Mindestlohnrichtlinie als eine Orientierungsgröße für einen angemessen hohen gesetzlichen Mindestlohn empfohlen.

Die Bundesregierung solle daher aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem der Referenzwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns als Untergrenze für den gesetzlichen Mindestlohn in das Mindestlohngesetz (MiLoG) aufgenommen und so auf eine gesicherte rechtliche Grundlage gestellt wird. Vor dem Hintergrund sehr hoher Inflation komme dieser Neuregelung aktuell besondere Bedeutung zu. Die EU-Mindestlohnrichtlinie empfehle auch „die Kaufkraft der gesetzlichen Mindestlöhne unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten“ als ein Kriterium zur Bestimmung eines angemessenen gesetzlichen Mindestlohns. Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns gemäß des Schwellenwerts von 60 Prozent des Bruttomedianlohns würde auch diesem Kriterium Rechnung getragen.

Außerdem solle § 9 Absatz 1 Satz 2 MiLoG dahingehend geändert werden, dass die Mindestlohnkommission jedes Jahr über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen hat, statt wie bisher alle zwei Jahre. Auch solle die Mindestlohnkommission dazu verpflichtet werden, alle Termine und Stellungnahmen zum gesetzlichen Mindestlohn sowie Eigenbeiträge und Evaluierungen der Mindestlohnkommission zeitnah auf der Internetseite der Mindestlohnkommission zu veröffentlichen, um Transparenz und eine breite gesellschaftliche Diskussion sowie eine fundierte parlamentarische Arbeit zu diesem Thema zu gewährleisten.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/7254 abzulehnen.

Berlin, den 5. Juli 2023

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Carl-Julius Cronenberg
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Carl-Julius Cronenberg

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 20/7254** in seiner 112. Sitzung am 22. Juni 2023 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Wirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung soll mit dem Antrag aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem als Untergrenze für die Höhe des allgemeinen Mindestlohns der in der EU-Mindestlohnrichtlinie genannte Referenzwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns in das MiLoG aufgenommen wird und die Mindestlohnkommission jedes Jahr über die Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen hat, statt wie bisher alle zwei Jahre. Außerdem soll die Mindestlohnkommission dazu verpflichtet werden, alle Termine und Stellungnahmen zum gesetzlichen Mindestlohn sowie Eigenbeiträge und Evaluierungen der Mindestlohnkommission zeitnah auf der Internetseite der Mindestlohnkommission zu veröffentlichen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 20/7254 in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 20/7254 in seiner 52. Sitzung am 5. Juli 2023 abschließend beraten und hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, die getroffene Entscheidung der Mindestlohnkommission, den Mindestlohn auf 12,41 Euro und ein Jahr später auf 12,82 Euro anzuheben, sei in zweifacher Hinsicht eine Enttäuschung. Die Entscheidung der Mindestlohnkommission sei leider nicht einstimmig gefallen. Zudem sei von der Mehrheit der Mindestlohnkommission bei der Berechnung der Wert der letzten Entscheidung der Mindestlohnkommission von 10,45 Euro zu Grunde gelegt worden. Der aktuelle Mindestlohn sei von der Mehrheit der Mindestlohnkommission nicht angemessen berücksichtigt worden. In den acht Jahren seit der Einführung des Mindestlohns sei dieser um knapp 2 Euro angehoben worden. Umso notwendiger sei die gesetzliche Festsetzung des Mindestlohns auf 12 Euro durch die Ampelkoalition im vergangenen Jahr gewesen. Die Einsetzung der Mindestlohnkommission werde aber nach wie vor als richtig erachtet. Die Fraktion der SPD zeige sich insbesondere mit den Menschen solidarisch, denen kein Mindestlohn gezahlt werde, deshalb müssten der Grad der Tarifbindung, die Zahlung von Tariflöhnen und gleichzeitig die Kontrollen noch mehr in den Fokus genommen werden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales habe den Beschluss der Kommission nun umzusetzen. Der höhere Mindestlohn solle bei den Menschen so schnell wie möglich ankommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass sie sich klar zu der Arbeit und zu den Ergebnissen der Mindestlohnkommission bekenne. Den Mindestlohn sehe man nicht als ein sozialpolitisches Instrument. So sehr die Fraktion der CDU/CSU für möglichst hohe Löhne sei: Diese müssten auch erwirtschaftet werden können. Der mit der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro vorgenommene politische Eingriff verlange auch, dass die Politik mehr dafür tun müsse, dass mehr vom Lohn übrigbleibe. Sollte die Inflation weiter steigen, würden auch höhere Löhne nicht ausreichen, diese aufzufangen. Dies bedeute, es müssten auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Inflation getroffen werden. Bei Zugrundelegung des im vorliegenden Antrag erwähnten Referenzwertes von 60 Prozent des Bruttomedianlohns komme man zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nach Berechnungsgrundlage bei der

Berücksichtigung von Vollzeit- oder Teilzeitkräften. Außerdem müsse der deutsche Mindestlohn im europäischen Vergleich betrachtet werden. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. werde abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, mit dem aktuellen Beschluss der Mindestlohnkommission gehe ein drastischer Reallohnverlust unter Verschlechterung der Lebensbedingungen der Betroffenen einher. Dieser stelle eine Zäsur dar, die eine neue Ausgangslage schaffe und eine Neubestimmung der Mindestlohnpolitik erforderlich mache. Eine deutlichere Anhebung des Mindestlohns sei eine Notwendigkeit. Der Preisanstieg bei Lebensmitteln sei überproportional hoch. Die Entscheidung der Mehrheit der Mindestlohnkommission breche zudem mit dem bisherigen konsensorientierten Vorgehen. Der bei der Berechnung von der Mehrheit der Mindestlohnkommission zu Grunde gelegte Wert der letzten Entscheidung der Kommission ignoriere die Inflation. Der Gesetzgeber habe mit der Anhebung des Mindestlohns im Herbst 2022 angestrebt, dass der Armutsbereich verlassen werden könne. Die aktuelle Entscheidung der Mehrheit der Mindestlohnkommission führe zurück in die Lohnarmut. Man dürfe sich nicht wundern, dass mit der Fixierung auf den Referenzwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns reagiert werde. Außerdem müsse dazu übergegangen werden, den Mindestlohn jährlich anzupassen.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, man werde der Forderung im vorliegenden Antrag, den Referenzwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohnes als Untergrenze für den Mindestlohn festzulegen, nicht nachkommen. Der Koalitionsvertrag sehe eine einmalige Anpassung auf 12 Euro vor, anschließend befinde die Mindestlohnkommission über weitere Erhöhungen. Dies sei auch entsprechend umgesetzt worden. Handlungsbedarf werde deshalb nicht gesehen. Die EU-Mindestlohnrichtlinie gebe nur den Rahmen vor, die Anwendung des Bruttomedianlohns als Referenzwert werde nicht vorgeschrieben. Das Mindestlohngesetz habe eine positive Wirkung entfaltet, sei aber kein sozialpolitisches Instrument gegen Armut. Im Übrigen sei die Unabhängigkeit der Mindestlohnkommission ein Erfolgsgeheimnis des deutschen Mindestlohngesetzes. Das Augenmerk müsse auf zwei Punkte gelenkt werden: Die Lohnzusatzkosten stiegen weiter, es müsse mehr Netto vom Brutto bleiben. Zudem sollten bessere Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass möglichst wenige Beschäftigte auf einen Mindestlohn angewiesen seien. Hierfür habe die Bundesregierung bereits die Aus- und Weiterbildung und die Qualifikation gestärkt. Dies sei der richtige Weg.

Die **Fraktion der AfD** hob hervor, dass es keinen Automatismus bei der Orientierung der Löhne an eine Kennzahl geben dürfe. In Deutschland gebe es bereits die höchsten Löhne. Das gesamte Gefüge der Tarifstruktur würde sich ändern, ebenso mache es die Gewerkschaften nicht unbedingt attraktiv, wenn sie ihre Mittel aus der Hand gäben. Die Fraktion der AfD schlage vor, den Grundfreibetrag zu erhöhen, da der Staat der Gewinner aufgrund der hohen Inflation durch höhere Steuereinnahmen sei. Eine Mindestloohnerhöhung sei immer mit Augenmaß vorzunehmen. Diese solle Armut verhindern, müssen aber auch in die Wettbewerbsstrukturen passen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erläuterte, ihr Antrag sei bereits vor der Entscheidung der Mindestlohnkommission eingebracht worden, weil zu erwarten gewesen sei, dass die Mindestlohnkommission nicht zu einer angemessenen Erhöhung kommen werde. Nun habe die Mindestlohnkommission gegen die Stimmen der Gewerkschaften ihren Beschluss gefasst und den Gesetzgeber ignoriert, da als Basis der Erhöhung nicht der geltende Mindestlohn von 12 Euro herangezogen worden sei. Der Mindestlohn werde nun wieder zum Armutslohn. Daher sei es nötig, eine Untergrenze einzuziehen und in das Mindestlohngesetz aufzunehmen. Die EU-Mindestlohnrichtlinie empfehle als Referenzwert 60 Prozent des Bruttomedianlohnes. Dies sei ein klares Kriterium. Entweder müsse der Mindestlohn entsprechend gesetzlich festgelegt werden, oder, solle die Mindestlohnkommission bestehen bleiben, eine entsprechende Untergrenze eingezogen werden. Insgesamt sei der Mindestlohn mit einer Untergrenze als „Auffanglinie“ wichtig, aber auch eine stärkere Tarifbindung. Der Mindestlohn stärke zudem auch die Kaufkraft und die Mittel für die Sozialkassen.

Berlin, den 5. Juli 2023

Carl-Julius Cronenberg
Berichterstatter

